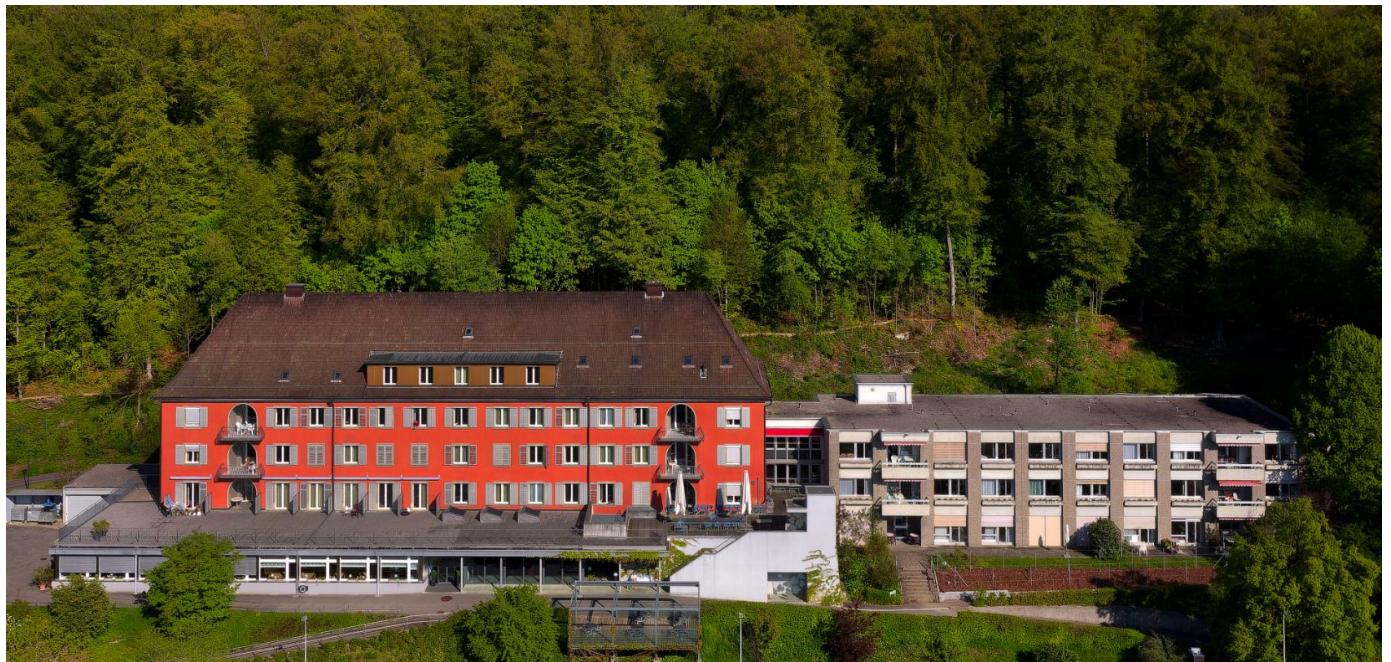


Taxordnung Alters- und Pflegeheim Weingarten



Gilt als integrierter Bestandteil des Aufenthaltsvertrag

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage	2
2	Taxen Eintritt.....	3
2.1	Eintritt und Einzug in eine Institution.....	3
2.2	Taxe bei Annulierung oder verspätetem Eintritt	3
3	Taxen Aufenthalt.....	3
3.1	Hoteltaxe	3
3.2	Patientenbeteiligung	4
3.3	Pflegetaxe	4
3.4	Beteiligung der öffentlichen Hand	4
3.5	Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien	5
3.6	Krankenmobilien	5
3.7	Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit	5
4	Kündigung, Taxe bei Austritt / Todesfall.....	5
5	Schlussbestimmungen.....	6
5.1	Anpassung der Taxen.....	6
5.2	Inkraftsetzung	6
5.3	Trägerschaft / Beschwerde-Instanz	6
5.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
	Anhang A: Nebenleistung und Sonderverrechnung Beilage A.....	7
	Anhang B: Taxtabelle für Alters- und Pflegeheim Weingarten Olten	8

1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung für Betreuung und Pflege gilt das InterRAI LTCF, siehe Reglement Langzeitpflege. Gemäss den Weisungen des Regierungsrates, nach Sozialgesetz (SG) (SR 831.1), nach Sozialverordnung (SV) (SR 831.2) sowie dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG, KVG) legt der Regierungsrat des Kantons Solothurn die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen sowie der AHV/IV massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege jährlich fest.

Bei Beratungsbedarf zur Finanzierung des Aufenthalts empfehlen wir mit der Pro Senectute Kontakt aufzunehmen.

2 Taxen Eintritt

2.1 Eintritt und Einzug in eine Institution

Der Einzug in ein Pflegeheim versetzt ältere Menschen in eine emotionale Ausnahmesituation. Er bedeutet nicht nur Abschied vom bisherigen Zuhause, sondern auch von gewohnten Abläufen und Ritualen. Betreuende Angehörige spielen auch dann eine wichtige Rolle für einen guten Start. Somit ist es wichtig, die Information gut zu lesen und zu verstehen. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

2.2 Taxe bei Annulation oder verspätetem Eintritt

Bei Annulation oder verspätetem Eintritt ist die Hoteltaxe bis zur (Wieder-) Belegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum ordentlichen Kündigungstermin, geschuldet. Ausserdem wird bei Annulation eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang A, Sonderverrechnungen erhoben.

3 Taxen Aufenthalt

3.1 Hoteltaxe

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte eingeslossen, siehe Anhang B, Taxatabelle.

- Für Kurzzeitaufenthalter oder Feriengäste und Palliativ-Situationen wird die Höchsttaxe auf jedes Zimmer angewandt.
- Bei einer Doppelbelegung im Einzelzimmer wird die Hoteltaxe pro Person um CHF 15.00 pro Tag reduziert.

Zimmer	Zimmer Nr.	Belegung	Pensionstaxe
Hauptbau, 2-Zimmereinheit mit WC	215, 314	Pro Person	CHF 195.00
Studio mit Dusche/WC	102, 114, 151, 152 202, 214, 302, 308, 313	Pro Person	CHF 195.00
Anbau, Zimmer mit Balkon, Dusche/WC	251, 258	Pro Person	CHF 195.00
Anbau, Zimmer mit Dusche/WC	153, 155, 157, 161, 162 253, 256, 257, 260, 261	Pro Person	CHF 195.00
Anbau, 2 Personen Wohneinheit 2 Zimmer mit Dusche/WC - Reduit	160	Pro Person Einzelbelegung	CHF 189.50 CHF 241.00
Anbau - Zimmer gross mit WC	063, 064 154, 156, 158 252, 254, 255, 259	Pro Person	CHF 189.50
Hauptbau, Südzimmer mit WC und Terrassenausgang	109 - 113	Pro Person	CHF 189.50
Hauptbau, Südzimmer mit WC	103-108 203-213 303-307, 309-312 402 - 406	Pro Person	CHF 180.00
Palliativ Zimmer, Waldsicht	262	Pro Person	CHF 180.00
Zimmerpreis für Kurzzeitaufenthalter und Feriengäste	Alle Zimmer	Pro Person	CHF 197.00

Folgende Leistungen sind <u>inbegriffen</u> :	Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> inbegriffen:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterkunft in der Institution ▪ Pflegebett und -nachttisch ▪ Täglich drei Mahlzeiten, mit begrenzter Wahlmöglichkeit, inkl. Getränk ▪ Täglich ein Dessertangebot oder Früchte mit Kaffee ▪ Ärztlich verordnete Diätmenüs ▪ Freie Konsumation von Tee, Kaffee, Mineralwasser und Sirup auf der Abteilung (nicht in der Cafeteria) ▪ Telefongespräche im Inland (ausser gebührenpflichtige Servicenummern) ▪ Internetzugang ▪ Betreuung, Aktivierung und Alltagsgestaltung ▪ Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. chemische Reinigung) ▪ Benützung der Gemeinschaftsräume ▪ Laufende Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung ▪ Bereitschaftsdienst am Tag und in der Nacht ▪ Interne Postverteilung an Bewohnende ▪ Kurzberatung/Schalterberatungen ▪ Krankheitsbedingter Zimmerservice ▪ Medikamentenverwaltung nach Haussystem (Blistering) ▪ Heizung, Warmwasser, Strom 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzugs- und Umzugsarbeiten ▪ Hygiene-/Kosmetikartikel ▪ Ärztliche Betreuung, Medikamente ▪ Laboruntersuchungen ▪ Ambulante Behandlungen ▪ Transporte und Botengänge ▪ Kassenpflichtige Hilfsmittel ▪ Konsumation in der Cafeteria, ausserhalb der Mahlzeiten ▪ Coiffeure, Fusspflege, Wellnesstermine ▪ Telefon-, Radio- und TV-Anschlussgebühren ▪ Nicht verordnete Spezial- oder Wunschkost ▪ Spezialreinigung von Einrichtungsgegenständen ▪ Nachsendung von Post ▪ Koordination und Begleitung bei Terminen ▪ Zimmerräumung und Entsorgung ▪ Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnenden <p>Die Liste ist nicht abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gerne bieten wir gegen Verrechnung diese Dienstleistungen an oder vermitteln einen externen Dienstleister.</i>

3.2 Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetztes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnende einen Eigenanteil an die Pflegekosten in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal CHF 23.04 pro Tag. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt die Maximalrate abgestuft gem. Anhang B, Taxtabelle fest.

3.3 Pflegetaxe

Die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-I von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe (Finanzierung durch KK), siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.4 Beteiligung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnende haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.5 Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkassen der Bewohnenden abgerechnet, welche diese mit einem vorgegebenen Maximalbetrag vergüten. Dieser Maximalbetrag wurde für jedes Produkt durch den Bund definiert und die Krankenkassen müssen diesen übernehmen.

Darüberhinausgehende Kosten fallen zu Lasten der Bewohnenden und werden direkt per Monat oder Quartal in Rechnung gestellt.

3.6 Krankenmobilien

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilien (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extra-Grössen) von Pflegemobilien werden separat in Rechnung gestellt.

Für mitgebrachtes Fremdmaterial übernehmen wir keine Verantwortung und keine Haftung. Reparaturen und allfällige Mietkosten sind selber zu finanzieren.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss von den Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

3.7 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit

Längere Abwesenheiten wie Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt sind ergänzungsleistungsmeldepflichtig (durch die Bewohnenden bzw. deren Vertretung).

- Die Pflegetaxe wird ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet, d.h. die Taxe wird generell auf die Hoteltaxe reduziert.
- Ab- und Anreisetag gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.
- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt) wird die Hoteltaxe um CHF 12 pro Tag ab 1. Abwesenheitstag reduziert.
- Bei unplanbarer Abwesenheit wird die Hoteltaxe ab dem 6. Abwesenheitstag um CHF 12 pro Tag reduziert.
- Die Reduktion ist auf max. 30 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

4 Kündigung, Taxe bei Austritt / Todesfall

Kündigungen sind gemäss Heimreglement fristgerecht und schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Kündigungsgesuche sind an die Heimleitung schriftlich mit entsprechender Begründung und Nachweisbelegen darzulegen.

Bei Austritt ist eine Austrittspauschale zu entrichten. Diese ist für die Dossierschliessung, gründliche Zimmer- und Mobiliarreinigung sowie die anteilmässig notwendigen, durch normale Abnutzung bedingten, Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers bestimmt.

Die Behebung allfälliger durch die Bewohnenden verursachten Schäden wird gesondert in Rechnung gestellt. Die paritätische Lebensdauertabelle des HEV Verbandes gilt als Vorgabe und errechnet die Zeitwertabnutzung.

Beim Todesfall wird die Hotellerietaxe für max. 30 Tage verrechnet.

Ferienaufenthalt: Der Mindestaufenthalt für Feriengäste ist in der Regel 2 Wochen. Bei unbefristeten Aufenthalten (kein Endtermin vereinbart) beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage und ist schriftlich einzureichen. Beim Todesfall wird die Hotellerietaxe für max. 7 Tage verrechnet, die Aufenthaltsdauer wird hierbei berücksichtigt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anpassung der Taxen

Das APH Weingarten Olten ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchsttaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten und wird schriftlich mitgeteilt.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen.

5.3 Trägerschaft / Beschwerde-Instanz

Adresse: Bürgergemeinde Olten, Heimkommission, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten,
Mail: info@bg-olten.ch

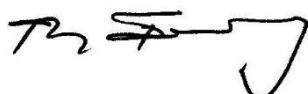
5.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bestandteil des Anmelde-/ Aufenthaltsvertrags ist das Heimreglement und der Pensionstaxenausweis des Alters- und Pflegeheim Weingarten. Die Pensionstaxe kann im Voraus in Rechnung gestellt werden, mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen.

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen dem APH Weingarten Olten und der Gäste/Bewohnende/Vertragspartei, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Die Vertragsbeziehung untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtstand ist Olten.

Thomas Frey



Präsident Heimkommission

Christian Arnold



Heimleitung

Anhang A: Nebenleistung und Sonderverrechnung Beilage A

Werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt.

Leistung	Einheit	Preis
Eintrittsgebühr	Pauschal	CHF 500.00
Gebühr bei nicht Eintritt und Absage am gleichen Tag	Pauschal	CHF 250.00
Mahlzeitenservice in Zimmer/Etage nicht Krankheitsbedingt	Pro Mahlzeit	CHF 3.00
Wäsche «Nämeli» patchen für Bewohner:innen	Pauschal	CHF 150.00
Wäsche «Nämeli» patchen für Feriengäste	Pauschal	CHF 100.00
Flickarbeiten, Kürzungen und neue Kleider badgen	Pro Std	CHF 70.00
Austrittsgebühr regulär	Pauschal	CHF 500.00
Austrittsgebühr Aufenthalt verkürzt (60 Tage)	Pauschal	CHF 300.00
Zimmerräumung Entsorgungskosten	Pro Stunde Aufwand	CHF 70.00
Postkoordination nach Vorgabe (inkl. Versand an die Angehörigen oder Beistände)	Pro Monat	CHF 30.00
Zimmerwechsel freiwillig	Pauschal	CHF 210.00
Fahrdienst Spital, Arzttermine Region Olten	Pro Fahrt	CHF 15.00
Fahrdienst sonstiges	Pro km	CHF 1.00
Wartezeit Fahrdienst	Pro Std.	CHF 40.00
Begleitperson Transport oder Termine	Pro Std.	CHF 70.00
Telefonanschluss (inkl. Gesprächstaxen Inland)	Pro Monat	CHF 25.00
Miete Telefon	Pro Monat	CHF 10.00
Fernsehanschluss	Pro Monat	CHF 20.00
Miete Fernseher	Pro Monat	CHF 20.00
Miete Kühlenschrank im Zimmer	Pro Monat	CHF 30.00
Sonderleistungen nach Auftrag Bewohnende	Pro Std.	CHF 70.00
Übernachtung von Besuchern inkl. Frühstück (ausser Palliativ-Situation – da ist es kostenlos)	Pro Nacht	CHF 65.00
Parkplatz aussen	Pro Monat	CHF 60.00
Körperpflegeprodukte (Dusch, Shampoo, Zahnpasta, Deo und nicht verordnete Inkontinenzhilfsmittel ect.)	Pro Monat	Handelsüblicher Preis
Cafeteria-Bezüge der Bewohner:innen / Feriengäste	Pro Monat	Gem. Preisliste
Vorauszahlung für Ausserkantonale		bis CHF 13'000.00

Anhang B: Taxtabelle für Alters- und Pflegeheim Weingarten Olten

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages

01.01.2026

Pflege-stufe	RAI	Kostenübersicht für Bewohnende in CHF			Kostenübersicht Pflege KK und Restkosten in CHF		Total Pflege
		Hoteltaxe (inkl. Betreuung)	Pflegekosten Patientenbeteiligung	Total	Pflegekosten Krankenkassen	Restkosten Öffentliche Hand	
1	> a PA0	197.00	7.68	204.68	9.60	0.00	17.28
2	> b PA1	197.00	15.36	212.36	19.20	7.85	42.41
3	> c BA1; PA2	197.00	23.04	220.04	28.80	18.40	70.24
4	> d BA2; IA1	197.00	23.04	220.04	38.40	36.60	98.04
5	> e CA1; PB1; PB2	197.00	23.04	220.04	48.00	54.80	125.84
6	> f BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	197.00	23.04	220.04	57.60	73.00	153.64
7	> g CA2; IB2; PD1; SE1	197.00	23.04	220.04	67.20	91.20	181.44
8	> h CB1; PD2; RLA; RMA	197.00	23.04	220.04	76.80	109.40	209.24
9	> i CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	197.00	23.04	220.04	86.40	127.60	237.04
10	> j PE2; RLB	197.00	23.04	220.04	96.00	145.80	264.84
11	> k CC2; SE2;SSB	197.00	23.04	220.04	105.60	164.00	292.64
12	> l RMC; SE3; SSC	197.00	23.04	220.04	115.20	182.00	320.24

Mit dem Regierungsratsbeschluss wurden die Höchsttaxen 2026 für Alters- und Pflegeheime festgelegt.

Die von APH Weingarten Olten beantragten Taxen liegen innerhalb der vom Regierungsrat bewilligten Höchsttaxen und haben Gültigkeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind die gesetzlich vorgeschriebene Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte von CHF 2.00 eingeschlossen. Für Kurzzeitaufenthalter oder Feriengäste und Palliativ-Situationen wird die Höchsttaxe auf jedes Zimmer angewandt.